

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6170 –

TikTok

Vorbemerkung der Fragesteller

China steht im Verdacht, mit Hilfe der App TikTok Millionen Handys auszuspionieren und Meinungsmanipulation zu betreiben. Das FBI bekräftigte dies vor dem Geheimdienstausschuss des US-amerikanischen Senats am 10. März 2023. Die App stelle dem FBI zufolge ein Risiko für die nationale Sicherheit dar (www.tagesschau.de/ausland/amerika/fbi-tik-tok-101.html).

ByteDance, der Mutterkonzern von TikTok, unterliegt der chinesischen Gesetzgebung. Darüber hinaus beteiligt sich seit April 2021 die Volksrepublik China an ByteDance. Die chinesische Regierung hat auch einen Sitz im Aufsichtsrat eingenommen (www.reuters.com/world/china/beijing-owns-stakes-bytedance-weibo-domestic-entities-records-show-2021-08-17/). Der europäische Ableger, TikTok Limited, hat seinen Sitz in Irland.

Der Verdacht besteht, dass der chinesische Staat Zugriff auf europäische TikTok-Nutzerdaten, insbesondere auf die nicht Ende-zu-Ende-verschlüsselten Privatnachrichten, haben könnte. Der TikTok-Chef Shou Zi Chew bestätigte im Juli 2022, dass Angestellte außerhalb der USA, darunter auch Angestellte in China, Zugriff auf Daten von TikTok-Nutzern aus den USA haben (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tiktok-china-nutzerdaten-bytedance-zensur-1.5614661). Im Dezember 2022 wurde bekannt, dass TikTok mehrere US-amerikanische Journalisten ausspioniert hatte (www.augsburger-allgemeine.de/panorama/spionage-bei-tiktok-us-journalisten-wurden-ausspioniert-id64974016.html).

In dieser Konstellation besteht einerseits die Befürchtung, dass die chinesische Regierung TikTok dazu bringen könnte, sensible Daten abzugreifen, andererseits könnte die Volksrepublik China TikTok einsetzen, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tiktok-china-nutzerdaten-bytedance-zensur-1.5614661).

Die USA und Kanada haben die App TikTok bereits auf allen Regierungsgeräten verboten. Ab dem 20. März 2023 ist auch in EU-Behörden TikTok auf Diensthandys verboten. In den USA wird sogar über ein allgemeines Verbot der App nachgedacht. Dafür wurde am 1. März 2023 ein Gesetzentwurf ins Repräsentantenhaus eingebracht (www.zeit.de/digital/datenschutz/2023-03/tiktok-regierungsbehoerden-usa-verbot-china und www.zeit.de/digital/2023-03/tiktok-app-usa-risiko-nationale-sicherheit). Medienberichten zufolge sei die Nutzung in Deutschland bereits für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

deutschen Behörden blockiert, jedoch ohne ein direktes Verbot (www.tagesspiegel.de/tiktok-blockiert-regierungsmitarbeiter-in-deutschland-konnen-die-app-nicht-nutzen-9441785.html).

In Reaktion auf die Sicherheitsbedenken hat TikTok beschlossen, die Daten europäischer Nutzer hauptsächlich in Europa zu speichern. Es sollen dafür zwei weitere Rechenzentren in Irland und Norwegen errichtet werden. Darüber hinaus werde ein unabhängiger Partner den Datenfluss und den Zugang zu Informationen überwachen. Die Speicherung in Europa solle in diesem Jahr beginnen und der Umzug im Jahr 2024 weitergehen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/computer-datensorgen-tiktok-richtet-mehr-rechenzentren-in-europa-ei-n-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230308-99-874029).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, wie viele Nutzerinnen und Nutzer die chinesische Videoplattform TikTok in Deutschland derzeit hat?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine offiziellen Zahlen vor.

Laut öffentlich zugänglichen Quellen soll TikTok in Deutschland monatlich über 19 Millionen Nutzerinnen und Nutzer haben.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Verbindung des Unternehmens ByteDance zur Kommunistischen Partei Chinas (KPCh), und wenn ja, wie stellt sich diese Verbindung dar?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Verbindung des Unternehmens ByteDance zur Regierung der Volksrepublik China, und wenn ja, wie stellt sich diese Verbindung dar?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Die kommunistische Partei Chinas (KPCh) sichert sich über Parteizellen Einflussnahmemöglichkeiten in staatlichen und privaten Unternehmen. Diese müssen verpflichtend gegründet werden, wenn mindestens drei Parteimitglieder in einer Institution, einem Unternehmen oder einer Behörde tätig sind.

Medienberichten zufolge ist die chinesische Regierung über das Unternehmen WangTouZhongWen Technology an dem Pekinger Unternehmen Beijing Douyin Information Service Co., Ltd. (bisläng Beijing Bytedance Technology Ltd.) mit einem Prozent beteiligt. Dieses Unternehmen gilt wiederum als wichtigste Unternehmenseinheit im Konzerngeflecht von ByteDance Ltd. (Mutterkonzern von TikTok). Hier existiert Presseberichten zufolge eine Parteizelle der KPCh.

WangTouZhongWen Technology gehört laut Medienberichten teilweise einem Fonds, der eng mit der Cyberspace Administration of China (CAC) verzahnt ist, sowie zwei weiteren staatlichen Einheiten. CAC untersteht nach Kenntnis der Bundesregierung der Zentralkommission für Cyberangelegenheiten, einem Parteiorgan der KPCh.

Trotz der formal sehr geringen Beteiligung am Unternehmen Beijing Douyin Information Service Co., Ltd. hat die chinesische Regierung Presseberichten zufolge ein eigenes Vorstandsmitglied ernannt und somit ggf. ein Vetorecht bei unternehmerischen Entscheidungen, mutmaßlich aber mindestens Einflussmöglichkeiten.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Verbindung des Unternehmens ByteDance mit dem chinesischen Militär, und wenn ja, wie stellt sich diese Verbindung dar?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Unterliegt das Unternehmen ByteDance nach Kenntnis der Bundesregierung einer chinesischen Regulierung, aus der sich eine direkte oder indirekte Kooperationspflicht mit chinesischen Geheimdiensten oder anderen Regierungsstellen in China oder Berichtspflicht an chinesische Geheimdienste oder andere Regierungsstellen in China ergibt?

Sämtliche in der Volksrepublik China ansässigen Unternehmen unterliegen dem dortigen Recht. Nach Artikel 7 des Geheimdienstgesetzes der Volksrepublik China sollen alle Organisationen und Bürger der Volksrepublik China die Geheimdienstbehörden entsprechend dem Gesetz unterstützen und mit den Behörden kooperieren.

Artikel 14 des Geheimdienstgesetzes der Volksrepublik China räumt den genannten Behörden die Befugnis ein, bei ihrer Arbeit Organe, Organisationen und Bürger um Unterstützung, Hilfe und Kooperation zu ersuchen. Somit können chinesische ByteDance/TikTok-Beschäftigte zur Zusammenarbeit mit chinesischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten sowie zur Herausgabe von Daten verpflichtet werden.

6. Aus welchen Gründen hat das Unternehmen Bytedance nach Kenntnis der Bundesregierung seinen offiziellen Unternehmenssitz auf den Cayman Inseln (www.fr.de/panorama/medien-us-regierung-fordert-eigentuemerswechsel-bei-tiktok-zr-92149589.html)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bezüglich der App TikTok gegenüber der Bundesregierung geäußert, und wenn ja, wann, und in welcher Form?

Bereits im Juni 2021 sprach BfDI, Prof. Ulrich Kelber, der Bundesregierung in Form eines Rundschreibens an alle Bundesministerien und Bundesbehörden den Rat aus, TikTok aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht auf dienstlich genutzten Geräten zu installieren (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2021/Facebook-Auftritte-Bund.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Diese Einschätzung gilt auch weiterhin.

8. Erfüllt die App TikTok nach Ansicht der Bundesregierung die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Die rechtliche Prüfung, ob die TikTok-App mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einklang steht, obliegt allein den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

9. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seitens TikTok Verstöße gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, und wenn ja, wie viele, und wie hat das Bundesamt für Justiz darauf reagiert?

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) führte vier Bußgeldverfahren nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) gegen den Anbieter von TikTok. Die Bußgeldverfahren betrafen in drei Fällen Mängel in den zu veröffentlichenden Transparenzberichten sowie in einem weiteren Fall Mängel in der Ausgestaltung der Meldewege für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Die Verfahren wurden eingestellt, da TikTok die beanstandeten Mängel zeitnah behob. Daneben führte das BfJ drei Aufsichtsverfahren gegen TikTok, die einen Transparenzbericht, die Meldepflicht für bestimmte rechtswidrige Inhalte an das Bundeskriminalamt (BKA) und das Gegenvorstellungsverfahren zur Überprüfung von Entscheidungen, einen Inhalt zu löschen bzw. nicht zu löschen, betrafen. Diese Verfahren wurden im Hinblick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 (Az. 6 L 1277/21) eingestellt, in dem festgestellt wurde, dass es dem BfJ an der in Artikel 30 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/1808 für Regulierungsbehörden von Videosharingplattform-Diensten vorgeschriebenen rechtlichen und funktionellen Unabhängigkeit von der Regierung fehle.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen auch deutsche Journalistinnen und Journalisten von TikTok ausspioniert wurden (www.augsburger-allgemeine.de/panorama/spionage-bei-tiktok-us-journalisten-wurden-ausspioniert-id64974016.html)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung rechtliche Möglichkeiten für das Unternehmen ByteDance, auf die (Nutzer-)Daten von TikTok Limited zuzugreifen?

Eine gesicherte rechtliche Einschätzung kann aufgrund der privatrechtlichen Struktur von TikTok und dessen Mutterkonzern ByteDance Ltd. nicht erfolgen. Es ist nicht bekannt, welche internen Vereinbarungen oder Absprachen zwischen TikTok, ByteDance Ltd. oder einzelnen staatlichen Institutionen (insbesondere des chinesischen Staates) bestehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung technische Möglichkeiten für das Unternehmen ByteDance, auf die (Nutzer-)Daten von TikTok Limited zuzugreifen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob die chinesische Regierung über den Mutterkonzern ByteDance und so über die europäische TikTok Limited oder auf anderen Wegen Zugriff auf die Daten von TikTok-Nutzern in Deutschland erhalten kann, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung hat aktuell keine Hinweise darauf, dass personenbezogene Daten deutscher TikTok-Nutzer standardisiert nach China transferiert werden.

Vor dem Hintergrund der eigenen Datenschutzerklärung des Unternehmens kann die Bundesregierung indes nicht ausschließen, dass Daten auch von den TikTok-Nutzern in Deutschland mit Unternehmen in China zumindest in gewissem Umfang geteilt werden.

14. Wie viele Fälle von Desinformation auf der Videoplattform TikTok sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung verfolgt die Berichterstattung und Veröffentlichungen zum Thema Desinformation auf TikTok sehr aufmerksam. Eine systematische Erfassung von Desinformation auf TikTok findet aber derzeit nicht statt. Grundsätzlich eignet sich TikTok – wie alle sozialen Medien – auch zur Verbreitung von Desinformation.

15. Ist seitens der Bundesregierung eine Einschätzung über die App TikTok beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgefragt worden, und wenn ja, wie lautet diese, und welche allgemeinen Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung daraus für ihre weitere Arbeit gezogen?

Für die App TikTok hat das BSI eine Einschätzung vorgenommen. Die Bewertung und Schlussfolgerungen können den Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 35 der Abgeordneten Barbara Lenk auf Bundestagsdrucksache 20/6070 sowie auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Alexander Throm auf Bundestagsdrucksache 20/6142 entnommen werden.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die tschechische Behörde für Cyber- und Informationssicherheit (Nukib) die Videoplattform TikTok aufgrund der Menge und Verarbeitung von Nutzerdaten als „Bedrohung“ und Gefahr für die nationale Sicherheit eingestuft hat, und wie bewertet die Bundesregierung diese Einschätzung (www.tagesschau.de/ausland/amerika/fbi-tik-tok-101.html)?

Entsprechend des angegebenen Tagesschau-Artikels begründet die Nukib ihre Bewertung TikToks als „Bedrohung“ mit der Menge und Verarbeitung von Nutzerdaten sowie der auf ByteDance Ltd. anwendbaren chinesischen Rechtsprechung. Das Argument, dass ByteDance Ltd. sich Zugriffen des chinesischen Staates bzw. chinesischer Sicherheitsbehörden aufgrund der chinesischen Rechtslage im Zweifel nicht entziehen könnte, ist inhaltlich zutreffend. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

17. Sind der Bundesregierung Bedenken seitens der deutschen Sicherheitsbehörden gegenüber TikTok bekannt, und wenn ja, welche?

Auf die Antworten zu den Fragen 5, 12, 13 und 15 wird verwiesen.

18. Welche externe Agentur verwaltet den TikTok-Kanal des Bundesministeriums für Gesundheit (www.tagesspiegel.de/tiktok-blockiert-regierungsmitarbeiter-in-deutschland-konnen-die-app-nicht-nutzen-9441785.html)?

Der TikTok-Kanal des Bundesministeriums für Gesundheit wird von der Agentur Cosmonauts & Kings GmbH verwaltet.

19. Hat das Bundesministerium für Gesundheit die Vergabe der Verwaltung seines TikTok-Kanals durch das BSI prüfen lassen?

Das BSI hat Hinweise zur sicheren Nutzung von Social Media veröffentlicht. Diese Hinweise werden beachtet.

20. Plant die Bundesregierung ein teilweises Verbot der Anwendung der Videoplattform von TikTok in Deutschland in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise in Einrichtungen kritischer Infrastrukturen?

Die Bundesregierung plant derzeit kein derartiges Verbot.

Überdies wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 35 der Abgeordneten Barbara Lenk auf Bundestagsdrucksache 20/6070 verwiesen.

21. Dürfen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr die App TikTok auf ihren Dienstgeräten oder ihren privaten Handys benutzen?

Für die App TikTok besteht für den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) seit dem 23. April 2020 ein Nutzungsverbot zu dienstlichen Zwecken. Zudem gilt, dass dienstliche IT grundsätzlich nicht für private Zwecke genutzt werden darf. Damit ist auch die private Nutzung auf dienstlichen Mobiltelefonen ausgeschlossen.

Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg haben auch bei der privaten Nutzung der sozialen Medien die Belange der militärischen Sicherheit zu wahren. Hierfür werden sie regelmäßig sensibilisiert und weitergebildet.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wer als unabhängiger Partner zu Überwachung der Datenspeicherung und der Datenflüsse in den von TikTok in Europa errichteten und bis 2024 noch im Aufbau befindlichen Rechenzentren eingesetzt werden soll?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung der US-amerikanischen Regierung nach einer Abspaltung von TikTok Inc. vom Mutterkonzern ByteDance?

Die Bundesregierung hat die erwähnte Forderung der US-Regierung zur Kenntnis genommen.

24. Erlaubt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslegung der EU-Datenschutzgrund-Verordnung in Irland der TikTok Limited, dem Unternehmen ByteDance (Nutzer-)Daten zur Verfügung zu stellen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Welche Rechtsgrundlagen kommen aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich für eine Regulierung, Nutzungseinschränkung oder ein Verbot von TikTok in Betracht, und warum sind diese Rechtsgrundlagen aus Sicht der Bundesregierung (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/innenministerin-faeser-kein-tiktok-verbot-in-deutschland,TZJomKK) nicht auf TikTok anwendbar (bitte die Rechtsgrundlagen jeweils einzeln auflühren und die jeweilige Nichtanwendbarkeit aus Sicht der Bundesregierung begründen)?

Das NetzDG verpflichtet die Anbieter sozialer Netzwerke und Videosharing-plattform-Anbieter dazu, Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern über rechtswidrige Inhalte entgegenzunehmen, diese zu prüfen und rechtswidrige Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Ein Verbot von Diensten oder eine Netzsperrung sind nach dem NetzDG nicht möglich.

Der Digital Services Act (DSA) wird zum 17. Februar 2024 weitestgehend an die Stelle des NetzDG treten. Für sehr große Online-Plattformen wird der DSA bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich vier Monate nach Benennung der sehr großen Online-Plattformen durch die Europäische Kommission, gelten. Auch der DSA verpflichtet die Diensteanbieter u. a. zu einem Melde- und Abhilfeverfahren.

Sehr große Online-Plattformen müssen darüber hinaus eine Risikobewertung durchführen und Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen. Dabei sind u. a. nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie z. B. das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission und der zuständige Koordinator für digitale Dienste können aufsichtliche Maßnahmen ergreifen und Geldsanktionen verhängen. Wurden alle anderen Befugnisse ausgeschöpft und verursacht die anhaltende Zuwiderhandlung dennoch einen schwerwiegenden Schaden, kommt auch eine zeitlich befristete Netzsperrung in Betracht.

26. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Regulierung von Apps in Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

